



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule Unterer Neckar e.V.

**Freunde und Förderer der
Musikschule Unterer Neckar**

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Musikschule Unterer Neckar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall-Duttenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

II. Zweck

II.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Musikschule Unterer Neckar. Träger der Musikschule sind die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Gundelsheim, Siegelbach, Offenau und Erlenbach. Er verfolgt das Ziel die Mittel für Anschaffungen, die vom Schulträger nicht übernommen werden können, bereitzustellen, sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte, Theater- und Musikaufführungen etc.) materiell und personell zu unterstützen. Weiterhin setzt er sich das Ziel begabten und bedürftigen Schülern eine Ausbildung zu ermöglichen. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Verbindung von Elternschaft, ehemaligen Schülern und Schule.

II.2 Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

II.4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in II.1 genannten Körperschaft verwendet.

III. Mitgliedschaft

III.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige und jede juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

III.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

III.3 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung - beim Vorsitzenden eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

III.4 Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV.1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV.2 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen und bevollmächtigte juristische Personen). Wählbar sind alle natürlichen Personen.

V. Vereinsorganisation

V.1 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der geschäftsführende Vorstand

V.2 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Gundelsheim, Offenau, Siegelbach, Offenau und Erlenbach. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer zwei Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

V.3 Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. der/die 1. Vorsitzende/r
2. der/die stellvertretende Vorsitzende/r
3. der/die Schatzmeister/-in
4. der/die Schriftführer/-in
5. zwei Beisitzer/-innen

V.4 Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

1. der/die 1. Vorsitzende/r
2. der/die stellvertretende Vorsitzende/r
3. der/die Schatzmeister/-in
4. der/die Schriftführer/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

V.5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist im Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von 500 DM (250 €) im Einzelfall ausführen kann, darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Ausgeschlossen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied berufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

4. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie.

V.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Vereins

VI.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

VI.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
1. der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
2. von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

VI.3 Der Verein wird aufgelöst, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.

VI.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bad Friedrichshall mit der Bestimmung, das vorhandene Vereinsvermögen innerhalb eines Jahres zur Förderung und der Erziehung der Musikschule Unterer Neckar und deren Schülern entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

VII. Inkrafttreten

Die neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.12.2001 verabschiedet.